



Sachbearbeitung	Task Force Linie 2		
Datum	19.02.2018		
Geschäftszeichen	TFL2-Fä	* 23	
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 13.03.2018	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 21.03.2018	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 084/18

Betreff: ÖPNV-Finanzreform: Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im
Ausbildungsverkehr
- Beschluss -

Anlagen: Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr Anlage 1
Synopsis zu Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung Anlage 2
Stellungnahmen im Wortlaut (vertraulich-liegt den Gemeinderäten vor) Anlage 3

Antrag:

1. Die Allgemeine Vorschrift (Satzung) zur Mindestrabattierung von Zeitkarten im
Ausbildungsverkehr rückwirkend zum 1. Januar 2018 wie in Anlage 1 beigefügtem Wortlaut
zu beschließen.
2. Das weitere Vorgehen wird wie dargelegt zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird
beauftragt, öffentliche Dienstleistungsaufträge für die Differenzhöhe der Landeszuwendung
nach § 15 ÖPNVG und der Ausschüttung nach o.g. Satzung mit den Verkehrsunternehmen
als Entwürfe zu vereinbaren und dem entsprechenden Gremium zur Beschlussfassung
vorzulegen.

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD/D, ZSD/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Beschlusslage

Hauptausschuss am 09.11.2017, ÖPNV-Finanzreform: Bericht (GD 403/17)

Hauptausschuss am 07.12.2017, ÖPNV-Finanzreform: Entwurf einer Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr - Beschluss (GD 434/17)

2. Sachdarstellung

Wie mit GD 403/17 und GD 434/17 berichtet, hat das Land Baden-Württemberg am 11.10.2017 eine Neufassung des ÖPNV-Gesetzes zum 01.01.2018 beschlossen. Danach werden die bisher direkt an die Verkehrsunternehmen ausgezahlten Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG ab 2018 direkt an die Stadt- und Landkreise als ÖPNV-Aufgabenträger zugewiesen. Auf die Stadt Ulm entfallen dabei in den Jahren 2018-2020 jährlich 3,128 Mio. €.

Ab 2021 werden diese Zuwendungen in 3 Stufen auf dann um 50 Mio. € auf 250 Mio. € landesweit erhöht und anhand geänderter Kriterien neu auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt. Die Aufgabenträger haben die Mittel insgesamt zweckgebunden zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung an die Verkehrsunternehmen auszukehren und dabei den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich der mit mindestens 25% rabattierten Schülermonatskarte zu gewährleisten.

3. Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Um diese Mittel zweckgebunden und rechtssicher für den ÖPNV an die Betreiber „auszukehren“ und Schülermonatskarten um 25% gegenüber Monatskarten für Jedermann zu rabattieren, haben die Stadt Ulm, der Landkreis Biberach und der Alb-Donau-Kreis eine abgestimmte Satzung vorgelegt, deren Anhörung mit GD 434/17 beschlossen wurde.

Diese Satzung gewährt den Verkehrsunternehmen einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 90% der Mindererlöse durch die Rabattierung der Schülermonatskarten. Die Verkehrsunternehmen haben weiter jährlich nachzuweisen, dass mit Zuwendungen durch diese Satzung keine Überkompensation erfolgt. Mit dieser Satzung würden nach Modellrechnungen des DING etwa 1,3 Mio. € vom Land erhaltenen Zuwendungen bei der Stadt Ulm über die allgemeine Vorschrift ausgekehrt.

In Folge der Anhörung gingen bis 25.01.2018 insgesamt sechs Stellungnahmen ein. Die Synopse ist in Anlage 2 beigefügt. Alle Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und zwischen den drei Aufgabenträgern abgestimmt.

Im Ergebnis der Anhörung empfehlen die drei Verwaltungen, an den wesentlichen Inhalten der Satzung festzuhalten, jedoch folgende Anregungen der Unternehmen aufzugreifen und nachzubessern:

- § 6 Abs. 5:
Um die erbetene fristgerechte Vorlage zu ermöglichen, wurde der Termin verlängert. Der Zeitraum bis zur Vorlage eines Testats zur Überprüfung, ob eine Überkompensation im Sinne des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 vorliegt, soll von sechs auf nunmehr neun Monate erhöht werden.

- § 7 Abs. 1:
Auf Wunsch der Verkehrsunternehmen wurde die Höhe der 2. Abschlagszahlung von 40 auf 45 % erhöht. Damit erhalten die Verkehrsunternehmen im Jahr der Leistungserbringung einen Abschlag von zusammen 95 % der zu erwartenden Ausgleichsleistung. Die Abschlagszahlungen leisten damit einen höheren Beitrag zur Absicherung der Liquidität der Verkehrsunternehmen.

Diese Regelungen wurden in der Satzung (Anlage 1) entsprechend geändert.

Die Satzung gilt rückwirkend zum 01.01.2018, nachdem die Erstattungsansprüche der Verkehrsunternehmen für Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gegenüber dem Land zum 31.12.2017 ausgelaufen sind. Die Stadt Ulm wird voraussichtlich ab 2020 die SWU mit dem Betrieb der Verkehrsleistungen gemäß dem Nahverkehrsplan betrauen und folglich eine Neugestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) vornehmen. Daher ist vorgesehen, die Satzung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Ulm zunächst mit einer befristeten Laufzeit bis 31.12.2019 zu erlassen.

Die ersten Abschlagszahlungen an die Verkehrsunternehmen sind gemäß § 7 der Satzung zum 15.04.2018 vorgesehen.

4. Weiteres Vorgehen

In der Regel wird ein kostendeckender Betrieb von Linien nur mit zusätzlichen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDA) möglich sein. Deshalb ist vorgesehen, die übrigen Mittel (Differenz aus 3,128 Mio. € und dem AV-Betrag für die Rabattierung von Zeitkarten für den Ausbildungsverkehr in Höhe von etwa 1,3 Mio. €) über öDA auszuführen. Dazu werden die Landeszuwendungen vollumfänglich zweckentsprechend eingesetzt.

Wie sich dieses Ziel in allen Fällen rechtssicher umsetzen bzw. für die gesamte Dauer der Liniengenehmigung umsetzen lässt, muss noch weiter betrachtet werden. Die konkreten finanziellen Auswirkungen je Linie sind derzeit noch nicht abschließend abzusehen.

Am 06.02.2018 fand mit den Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträgern ein weiteres gemeinsames Gespräch zur ÖPNV-Finanzreform statt, bei dem das weitere Vorgehen diskutiert wurde und die Datenanforderungen der Aufgabenträger besprochen wurden.

Im Januar 2018 hat der Verkehrsverbund DING erstmals Daten zur Höhe der Ausgleichsleistungen je Linie und Aufgabenträger ab 2014 vorgelegt. Daten zu den Erlösen für einzelne Linien wurden bei den Verkehrsunternehmen beantragt, liegen den Aufgabenträgern aber bisher (Stand: 26.02.18) noch nicht in der erforderlichen Gesamtsumme und Aufschlüsselung vor. Die Verwaltung wird deshalb zeitnah nach Offenlegung der aussagekräftigen Erlösdaten entsprechende öDA mit den betroffenen Verkehrsunternehmen vereinbaren und dem entsprechenden Gremium zur Beschlussfassung vorlegen.

5. Auswirkung auf den städtischen Haushalt

Haushaltsmittel sind als Ertrag (Landeszuwendung) und Aufwand (Auskehrung nach Satzung und öDA) im PRC 5470-750 „Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs“ bei Kostenstelle 750761 eingeplant.

